



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Verbandsgemeinde Wissen, vertreten durch den Bürgermeister,
Rathausstraße 75, 57537 Wissen,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Meiborg Rechtsanwälte, Hindenburgplatz 3,
55118 Mainz,

g e g e n

die Stadt Wissen, vertreten durch den Stadtbürgermeister, Rathausstraße 75,
57537 Wissen,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Caspers, Mock & Partner mbB,
Rudolf-Virchow-Straße 11, 56073 Koblenz,

w e g e n Beitragssatzung für Verkehrsanlagen (Normenkontrolle)

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 2021, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. Mildner
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Eichhorn
Richter am Verwaltungsgericht Jakobs

für Recht erkannt:

Die Satzung der Antragsgegnerin über die Verschonung von Grundstücken gemäß § 14 ihrer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 3. September 2020 wird für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Satzung der Antragsgegnerin über die Verschonung von Grundstücken gemäß § 14 ihrer Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (im Folgenden: Verschonungssatzung) vom 3. September 2020. Hiernach richtet sich die Verschonungsdauer des einzelnen Grundstücks bei geleisteten (oder noch zu leistenden) Erschließungsbeiträgen oder einmaligen Ausbaubeiträgen nach der Höhe des festgesetzten Einmalbetrages und erfolgt gestaffelt nach Euro-Beträgen pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Entsprechendes gilt für die Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen.

Mit ihrem am 20. November 2020 eingegangenen Normenkontrollantrag wendet sich die Antragstellerin dagegen, dass die tabellarische Verschonung nach der Beitragshöhe pro Quadratmeter Grundstücksfläche, also der reinen Grundstücksfläche, und nicht nach der Höhe der einmaligen Belastung je Quadratmeter beitragspflichtiger, d.h. gewichteter Fläche, erfolge. Diese Vorgehensweise führe zu verzerrenden, nicht vorteilsgerechten und gleichheitswidrigen Ergebnissen. Da sich die Vorteilsbemessung der früheren Satzung über die Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge sowie der noch gültigen Erschließungsbeitragssatzung an dem sogenannten Geschossflächenmaßstab orientiere, könne etwa der Fall eintreten, dass sich bei

einer bebauungsplanerischen Festsetzung unterschiedlicher Geschossflächenzahlen für gleich große Grundstücke derselben Straße eine unterschiedliche Verschonungsdauer ergebe. Grundsätzlich müssten aber alle Grundstücke in einer Straße, die den gleichen Beitragssatz in Euro pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche geleistet hätten, unabhängig von ihrer Geschossigkeit die gleiche Verschonungsdauer erfahren. Das Abstellen auf die bloße Grundstücksfläche führe auch unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Tiefenbegrenzung sowie des im Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht anerkannten Verminderungszwangs bei öffentlich-rechtlichen Baubeschränkungen zu Schieflagen.

Die Regelungen der Verschonungssatzung zum Beginn des Verschonungszeitraums seien ebenfalls gleichheits- und vorteilswidrig. Soweit die Verschonung bei einer Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von (Erschließungs-)Verträgen ab dem Zeitpunkt der erfolgten Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung beginne, führe dies wegen der oftmals erst viel später erfolgenden Widmung der Verkehrsanlage zu einer Benachteiligung der Abgabepflichtigen. Ein Beginn der Verschonung, bevor die Anlage überhaupt Teil der Abrechnungseinheit werde und somit vor Entstehen der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragspflicht, mache keinen Sinn.

Die Antragstellerin beantragt,

die Verschonungssatzung der Antragsgegnerin vom 3. September 2020 für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Normenkontrollantrag abzulehnen.

Die Verschonungssatzung sei weder in Bezug auf die Verschonungsdauer noch den Beginn des Verschonungszeitraums zu beanstanden. Nach der vorherigen Satzung über die Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge sei die Geschossfläche als Beitragsmaßstab durch eine Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl ermittelt worden. Die Anknüpfung der Verschonungsdauer an die reine Grundstücksfläche verfolge die Intention, diesen Rechenschritt rückgängig zu machen. Bei der Berechnung der Verschonungsdauer solle allein die Fläche berücksichtigt werden, die nach der vorherigen Satzung über die Erhebung einmaliger

Ausbaubeiträge als Grundstücksfläche gegolten habe. Selbst eine Berücksichtigung der reinen Grundstücksfläche als einheitlicher Bezugsparameter wäre unter dem Aspekt der Gleichbehandlung nicht zu beanstanden, zumal die Verschonungsregelung eine wertende Entscheidung darstelle. Das Kommunalabgabengesetz verlange auch nicht, dass eine Verschonung erst ab dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht beginnen dürfe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und die vorgelegten Akten der Antragsgegnerin verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Der Normenkontrollantrag ist zulässig und begründet.

Die am 2. September 2020 beschlossene und zum 1. Februar 2020 in Kraft gesetzte Verschonungssatzung der Antragsgegnerin vom 3. September 2020 steht nicht mit höherrangigem Recht in Einklang (I.). Dies führt zur Gesamtnunwirksamkeit der Satzung (II.).

I. Gemäß § 10a Abs. 6 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der Fassung des Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158) – KAG – können die Gemeinden durch Satzung Überleitungsregelungen für die Fälle treffen, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind. Entsprechendes gilt nach § 10a Abs. 6 Satz 2 KAG, wenn – wie hier im Bereich der Antragsgegnerin – von einmaligen Beiträgen nach § 10 KAG auf wiederkehrende Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden (§ 10a Abs. 6 Satz 3 KAG). Gemäß § 10a Abs. 6 Satz 4 KAG sollen bei der Bestimmung des Zeitraums nach § 10a Abs. 6 Satz 3 KAG die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Gemessen hieran erweist sich die Regelung in § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verschonungsatzung, nach dessen Staffelung die Verschonungsdauer bei geleisteten (oder noch zu leistenden) Erschließungsbeiträgen, einmaligen Ausbaubeiträgen oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zwischen einem Jahr und zwanzig Jahren abhängig von der Höhe der einmaligen Belastung je Quadratmeter Grundstücksfläche beträgt, als rechtswidrig.

1. Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 5. September 2013 – 6 A 10632/13.OVG –) kann die Festlegung der Verschonungszeiträume für die einzelnen dafür vorgesehenen Straßen in der Weise ermessensgerecht erfolgen, dass die Nutzungsdauer generell mit 20 Jahren angesetzt wird, dieser Zeitraum allerdings nur für die Verkehrsanlage mit der höchsten einmaligen Belastung gilt, während die Verschonungszeiträume für die übrigen Straßen nach dem jeweiligen (niedrigeren) Umfang der einmaligen Belastung entsprechend kürzer ausfallen. Darüber hinaus ist auch eine Verschonungsregelung gesetzeskonform, die nicht einzelne Straßen (bzw. Gebiete) und die Länge des für Grundstücke in diesen Straßen (bzw. Gebieten) geltenden Verschonungszeitraums normiert, sondern – wie § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verschonungsatzung – den Verschonungszeitraum abhängig von der Höhe der geleisteten (oder noch zu leistenden) Erschließungsbeiträge, einmaligen Ausbaubeiträge oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen festlegt (OVG RP, Urteil vom 3. September 2018 – 6 A 11966/17.OVG –, juris Rn. 25).

2. Dabei umfasst der den Gemeinden mit § 10a Abs. 6 KAG eingeräumte Spielraum auch eine quadratmeterbezogene Betrachtung, um die Höhe zurückliegender Beitragsheranziehungen einer bestimmten Verschonungsdauer zuzuordnen (a)). Diese Zuordnung muss sich allerdings an einem systemgerechten Rechenverfahren orientieren (b)). Die Anknüpfung an hiervon abweichende Kriterien bedarf einer ermessensfehlerfreien Rechtfertigung (c)).

a) Insoweit ist zunächst festzustellen, dass sich die Höhe der einmaligen Belastung durch Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen regelmäßig aus einer Vervielfältigung des Beitragssatzes für die betreffende Straßenbaumaßnahme mit der jeweils beitragspflichtigen Fläche eines Abgabepflichtigen ergibt. Dabei ist der Beitragssatz selbst Ausdruck einer quadratmeterbezogenen Betrachtung. Er ist das Ergebnis der Teilung des beitragsfähigen Aufwands durch die Gesamtzahl der Maßstabseinheiten, also der nach

dem satzungsrechtlichen Beitragsmaßstab (z.B. Vollgeschossmaßstab oder Geschossflächenmaßstab) zu bestimmenden Gesamtfläche. Das beschriebene Rechenverfahren beruht somit in seiner Gesamtheit maßgeblich auf der nach dem jeweiligen Beitragsmaßstab gewichteten Grundstücksfläche.

b) Bei einer Bestimmung der Verschonungsdauer nach dem Umfang der einmaligen Belastung pro Quadratmeter hat der Satzungsgeber seine Überlegungen grundsätzlich an dem vorbeschriebenen Rechenverfahren auszurichten. Ausgehend von diesem Rechenverfahren entspricht die für die gestaffelte Bestimmung der Verschonungsdauer maßgebliche Höhe der geleisteten (oder noch zu leistenden) Einmalbeiträge der Sache nach dem Beitragssatz der jeweiligen Straßenbaumaßnahme. So hat der Senat etwa die Bestimmung eines Verschonungshöchstzeitraums von 12 Jahren in einem Fall als ermessensgerecht erkannt, in dem die Beitragssätze vorheriger Erhebungen von Erschließungsbeiträgen sämtlich weniger als 13,00 € pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche betragen (OVG RP, Urteil vom 4. Juni 2019 – 6 A 11610/18.OVG –, juris Rn. 31). Dies hat – worauf die Antragstellerin zutreffend hinweist – in der Regel zur Folge, dass Grundstücke, die den gleichen Beitragssatz geleistet haben, auch gleich lange verschont werden.

c) Die Verschonungssatzung der Antragsgegnerin weicht ermessensfehlerhaft von den vorbeschriebenen Grundsätzen ab.

aa) § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verschonungssatzung stellt für die Bestimmung der Verschonungsdauer nicht auf die gewichtete, sondern seinem Wortlaut nach auf die reine Grundstücksfläche ab. Die Auslegung der für sich gesehen eindeutigen Regelung ergibt keinen von dem Wortsinn abweichenden Inhalt des Begriffs der Grundstücksfläche. Soweit die Antragsgegnerin einwendet, Intention des Satzungsgebers sei es gewesen, den der Bestimmung der Geschossfläche gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ihrer Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 17. Dezember 2014 zugrundeliegenden Rechenschritt (Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl) rückgängig zu machen und für die Bestimmung der Verschonungsdauer auf die nach § 6 Abs. 2 der genannten Satzung als Grundstücksfläche geltende Fläche abzustellen, vermag sie damit nicht durchzudringen. Hierfür fehlen jegliche Anhaltspunkte. Insbesondere lässt sich diese Absicht weder der Nie-

derschrift über die Stadtratssitzung vom 2. September 2020 noch der entsprechenden Beschlussvorlage oder der sonstigen Entstehungsgeschichte der Verschonungssatzung entnehmen. In den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 19. November 2019 und 14. Januar 2020 wurden durch Vertreter der Kanzlei Dr. Caspers, Mock & Partner mbB, Koblenz, zwar Verschonungsregelungen mit unterschiedlichen Modalitäten vorgestellt (vgl. Blatt 44 der Verwaltungsakte). Die Erläuterung der Gestaltung einer „Verschonung nach der gezahlten Einmalbelastung (auch Sanierung)“ (vgl. S. 22 der Präsentation der genannten Kanzlei vom 14. Januar 2020, abgerufen unter <https://docplayer.org/175559351-Hfa-sitzung-stadt-wissen.html> am 26. Mai 2021) enthält aber keinen Hinweis auf das behauptete Verständnis zum Begriff der Grundstücksfläche. In der Stadtratssitzung vom 10. Februar 2020 wurde lediglich festgehalten, die Regelungen über die Verschonung sollten für das gesamte Stadtgebiet gelten.

bb) Das Abstellen auf die (reine) Grundstücksfläche für die Bestimmung der Verschonungsdauer weicht von dem Rechenverfahren der genannten Einmalbeiträge, nach dem die gewichtete Grundstücksfläche heranzuziehen ist, ab und führt zu Unterschieden in der Doppelbelastung kürzlich zu solchen Beiträgen für Straßenbaumaßnahmen herangezogener Beitragspflichtiger. Im vorliegenden Fall ergibt sich daraus eine kürzere Verschonungsdauer, da die reine Grundstücksfläche im Vergleich zu der gewichteten Grundstücksfläche, hier etwa nach dem bei der früheren Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge maßgeblichen Geschossflächenmaßstab (Geschossfläche = Grundstücksfläche x Geschossflächenzahl), in der Regel größer ausfallen dürfte und daher – als Divisor – bei der Bestimmung der Verschonungsdauer zu kürzeren Zeiträumen führt.

cc) Eine rechtfertigende Begründung für den vorbeschriebenen Systembruch, die den gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Einschätzungsspielraum wahrt, ist weder dargelegt noch ersichtlich. Den Normsetzungsvorgängen, insbesondere den Sitzungsniederschriften, kann keine Begründung hierzu entnommen werden. Lassen sich den Unterlagen keine Anhaltspunkte für die vom Rat angeblich angestellten Erwägungen entnehmen, kann man nicht ohne Weiteres davon ausgehen, alle relevanten tatsächlichen Umstände seien berücksichtigt und in nicht zu beanstandender Weise gewichtet worden (vgl. OVG RP, Beschluss vom 2. November 2015 – 6 B 10716/15.OVG –, zur Festlegung des Gemeindeanteils). Soweit die Vertreter der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung ausgeführt haben, im

Stadtgebiet bestehe im Durchschnitt eine „Geschossfläche von 0,8“, findet dies in den vorgelegten Verwaltungsakten keinen Niederschlag; daher bedarf es auch keiner weiteren Vertiefung, ob diese Erwägung im vorliegenden Zusammenhang überhaupt tragfähig ist. Vor diesem Hintergrund kann jedenfalls schon nicht davon ausgegangen werden, dass der Stadtrat der Antragsgegnerin die nicht unerheblichen beitragsrechtlichen Folgen der Bestimmung der Verschonungsdauer nach § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verschonungssatzung unter Berücksichtigung der reinen Grundstücksfläche in seine Überlegungen einbezogen hat. Es kann daher dahinstehen, ob ein solcher rein flächenbezogener Anknüpfungspunkt hier rechtlich überhaupt vertretbar wäre.

II. Ist nach alledem die geleistete (oder noch zu leistende) Erschließungsbeiträge, einmalige Ausbaubeiträge oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen betreffende Regelung in § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verschonungssatzung zur Verschonungsdauer unwirksam, war die angegriffene Satzung insgesamt für unwirksam zu erklären. Die Gesamtnichtigkeit der Satzung folgt daraus, dass nicht davon ausgegangen werden kann, der Satzungsgeber hätte die verbleibenden Satzungsregelungen getroffen. Diese hätten für eine hinreichende Abwendung der durch die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge drohenden Doppelbelastung (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, LT-Drs. 15/318, S. 9) kürzlich zu Beiträgen für Straßenbaumaßnahmen herangezogener Beitragspflichtiger im Stadtgebiet der Antragsgegnerin voraussichtlich nicht ausgereicht (vgl. zur Gesamtnichtigkeit auch OVG RP, Urteile vom 16. Oktober 2001 – 6 C 10292/01.OVG –, juris Rn. 16, und vom 9. März 1995 – 6 A 12513/94.OVG –, ESOVGRP).

Hiervon ausgehend bedarf es keiner abschließenden Klärung, ob die weiteren von der Antragstellerin angegriffenen Satzungsbestimmungen rechtlich zu beanstanden sind. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit weist der Senat allerdings auf Folgendes hin:

1. Die Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verschonungssatzung, wonach für den Fall der Erschließung aufgrund von (Erschließungs-)Verträgen als Zeitpunkt des Beginns der Verschonungsfrist die erfolgte Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung bestimmt wird, begegnet keinen rechtlichen Bedenken (so bereits OVG RP, Urteil vom 10. Juni 2008 – 6 C 10255/08.OVG –, juris Rn. 26).

Ohne Erfolg wendet die Antragstellerin hiergegen ein, in der Praxis lägen „oftmals, vielleicht sogar überwiegend“ beträchtliche Zeiträume zwischen der Abrechnung der vertraglichen Leistungen und der für die Entstehung der abstrakten Ausbaubeitragspflicht u.a. erforderlichen Widmung, so dass bei den Anliegern an auf der Grundlage von Erschließungsverträgen hergestellten Straßen die Verschonung gleichheitswidrig schon beginne, bevor die Straße überhaupt Teil der Abrechnungseinheit geworden sei. Dass die vorbeschriebene Situation in einer Häufigkeit auftritt, die einer im Abgabenrecht anerkannten Typisierung und Pauschalierung entgegenstehe, ist weder gerichtsbekannt noch von der Antragstellerin mit der erforderlichen Substantiierung dargelegt. Eine solche Darlegung vermag auch der Hinweis nicht zu ersetzen, die entsprechende Regelung im Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz knüpfe nunmehr (Stand: 1. Juli 2020) neben dem genannten Prüfungszeitpunkt zusätzlich an die erfolgte Widmung der Verkehrsanlage an.

2. Nach § 1 Abs. 4 Satz 3 der Verschonungssatzung beginnt die Verschonung, soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Senat hat eine solche Regelung bislang dem Grunde nach nicht beanstandet (vgl. OVG RP, Urteil vom 10. Juni 2008 – 6 C 10255/08.OVG –, juris Rn. 29).

Soweit die Antragstellerin darauf hinweist, Ablösevereinbarungen über Erschließungsbeiträge würden üblicherweise viele Jahre vor der endgültigen Herstellung und Widmung einer Erschließungsanlage abgeschlossen, so dass der Verschonungszeitraum für die betreffenden Grundstückseigentümer bereits laufe, obwohl ihr Grundstück noch nicht der wiederkehrenden Ausbaubeitragspflicht unterliege, lässt dies voraussichtlich nicht auf einen durchgreifenden Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG oder das in § 7 Abs. 2 Satz 1 KAG normierte Vorteilsprinzip schließen. Dem dürfte der Umstand entgegen stehen, dass der Abschluss einer Ablösevereinbarung auf der Freiwilligkeit des Beitragsschuldners beruht, so dass dieser sämtliche damit verbundene Vor-, aber auch Nachteile in Kauf nimmt. Dies bedarf angesichts der obigen Ausführungen allerdings keiner abschließenden Erörterung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. Dr. Mildner

gez. Dr. Eichhorn

gez. Jakobs

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 2, § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG).

gez. Dr. Mildner

gez. Dr. Eichhorn

gez. Jakobs

Beglaubigt

Schweikert-Jäkel, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle